



An den Grossen Rat

10.5203.03

WSU/P105203
Basel, 27. März 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 3. März 2011 den nachstehenden Anzug Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"In Basel-Land wurde eben eine Motion dem Regierungsrat überwiesen, die eine nachhaltige Lichtnutzung sowie entsprechende gesetzliche Grundlagen fordert. Eine schriftliche Anfrage von Bruno Jagher betreffend Lichtverschmutzung hat für den Kanton Basel-Stadt bereits Ende 2009 gezeigt, dass sich die städtische Verwaltung der Thematik zwar bewusst ist, jedoch nur weiche Massnahmen in Form von Empfehlungen realisieren möchte. Zwei Dinge sind dabei unbefriedigend. Einerseits müssten angesichts der zunehmenden Dringlichkeit für die Umwelt schnell klare Massnahmen getroffen werden, andererseits wäre dazu eine griffige rechtliche Handhabung sinnvoll. Dies empfiehlt auch der Bund.

Umwelt: Über Hunderte Millionen von Jahren haben sich Lebewesen und Ökosysteme dem klaren, von der Natur vorgegebenen Hell-Dunkel-Zyklus angepasst. Die an evolutionären Zeiträumen gemessen abrupte Änderung der Nachtverhältnisse wirkt sich negativ auf nachtaktive Lebewesen aus. Folgen sind u.a. Fehlleistungen von Insekten und Vögeln, teilweise mit Todesfolge und Biodiversitätsverlust. Bekannt sind auch Auswirkungen auf Wassertiere. Auswirkungen auf Menschen werden auch untersucht, v.a. in den Bereichen Chronobiologie ("innere Uhr") und Krebsforschung (s. Motion K. Birkhäuser).

Lichtnutzung: Immer wieder fällt auf, dass unsere Aussenbeleuchtungen nicht immer dahin strahlen wohin sie sollten, sondern auch dorthin, wo es nicht sinnvoll ist. Zudem sind die sogenannten Himmelsstrahler (Skybeamer/Skytracker) ein zunehmendes Ärgernis. Diese zwecklose Beleuchtung des Himmels ist in keiner Weise nachhaltig.

Um eine qualitative Verbesserung bei der Aussenbeleuchtung zu erfahren, muss auf die Bedürfnisse von Mensch, Landschaft und Ökologie gleichwertig eingegangen werden. Planung, Herstellung und Anspruchshaltung in Bezug auf Aussenleuchten sind in die Richtung einer nachhaltigen Lichtnutzung zu lenken. Deshalb empfiehlt das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) 2005 in seiner Broschüre "Lichtemissionen - Ausmass, Ursachen und Auswirkungen auf die Umwelt" der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und Privaten fünf Punkte, die sie zur Eindämmung der Lichtverschmutzung als sinnvoll erachten: 1. Notwendigkeit: Sich fragen, ob eine Lichtquelle wirklich notwendig ist. 2. Abschirmung: Leuchten nach oben abschirmen. 3. Ausrichtung: Licht grundsätzlich nach unten richten. 4. Stärke und Qualität: Nur so stark beleuchten wie nötig. 5. Zeitmanagement: Beleuchtungen zeitlich begrenzen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zur Prävention von Lichtverschmutzung und zur nachhaltigen Lichtnutzung einerseits die Bewusstseinsbildung im Kanton zu forcieren, andererseits umweltgerechtes Handeln zu fördern. Das erklärte Ziel sollte die nachhaltige Lichtnutzung der Aussenräume sein, das heisst einen sorgfältigen Umgang mit Lichtmengen im Aussenraum, so dass das sinnvolle Bedürfnisse der Menschen abgedeckt wird, unnötige Lichtemissionen auf Mensch und Natur aber vermieden werden.

Zu diesem Zweck wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, die einerseits die heutigen städtischen Lichtemissionen entsprechend den Empfehlungen des Bundes Nachachtung verschaffen (Himmelsstrahler) und andererseits bei zukünftigen Projekten, Erneuerungen und Sanierungen die Anwendung des 5-Punkte-Planes vorschreiben.

Brigitta Gerber, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Stephan Luethi-Brüderlin, Mirjam Ballmer, Christoph Wydler, Bruno Jagher, Helen Schai-Zigerlig, Heiner Vischer, Aeneas Wanner, Patrizia Bernasconi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In seiner Stellungnahme Nr. 10.5203.02 vom 11. Januar 2012 an den Grossen Rat zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt, hatte der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass in Anbetracht einer möglicherweise bevorstehenden Bundeslösung für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der nächtlichen Dunkelheit, es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint, eine kantonale Regelung anzustreben. Sollte der Bund keine gesetzlichen Vorschriften (z.B. Verordnung) erlassen, die direkte Anwendbarkeit im kantonalen Vollzug ermöglichen, würde die Schaffung kantonaler gesetzlicher Grundlagen zu prüfen sein.

2. Bestehende rechtliche Grundlagen und Absichten des Bundes

Lichtimmissionen sind Einwirkungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01). Zur Vermeidung von lästigen oder schädlichen Einwirkungen sind Lichtemissionen deshalb gemäss Art. 11 Abs. 2 USG vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Emissionsbegrenzungen können auch aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sowie des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922), der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) oder aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig sein. Gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen kann der Kanton bereits heute Massnahmen zur Vermeidung von übermässigen Lichtimmissionen treffen.

Ausführungsbestimmungen des Bundes, welche die Lichtstrahlung im sichtbaren Bereich regeln, gibt es zurzeit nicht. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hatte im Herbst 2010 eine Umfrage durchgeführt und die Kantone über ihre Bedürfnisse im Bereich der Eindämmung von Lichtemissionen befragt. Die Auswertung ergab, dass weitere Vorgaben des Bundes zur Beurteilung von Lichtemissionen von fast 90% der befragten Ämter begrüsst werden. In seiner Stellungnahme an das BAFU begrüsst der Kanton Basel-Stadt ebenfalls eine einheitliche nationale Regelung.

Am 13. Februar 2013 gab der Bundesrat in einer Medienmitteilung nun bekannt, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK prüfen wird, ob die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit einer Bestimmung ergänzt werden könnte, die den Schutz der Arten und Lebensräume bezüglich mobiler und fester Beleuchtungsanlagen gewährleisten würde.

Zudem sollen aufgrund der Kriterien des USG Richtwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit und Belästigung von künstlichem Licht in der Umwelt und für den Menschen erarbeitet werden. Der von den Kantonen gewünschte quantitative Massstab (Richtwerte) für die Beurteilung der Schädlichkeit und Lästigkeit von künstlichem Licht soll nach den Kriterien des USG erarbeitet und die Vollzugsbehörden sollen bei dessen Anwendung unterstützt werden.

3. SIA Norm 491

In der Schweiz ist das Normenwerk vom schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) von grosser Bedeutung. Die Normen sind anerkannte Regeln der Baukunde und haben somit auch einen Bezug zur Installation und Ausführung von Beleuchtungskörpern. Aufgrund der wachsenden Aufmerksamkeit und Sensibilisierung zum Thema Lichtimmissionen hat der SIA die Norm 491 - Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum - erarbeitet. Dieser Entwurf beinhaltet alle notwendigen Informationen und Ausführungsbestimmungen, welche Planer und Architektinnen benötigen, um eine angepasste Beleuchtung des Aussenraumes bei gleichzeitiger Minimierung der lästigen oder schädlichen Auswirkungen der Lichtimmissionen zu gewährleisten.

Der Regierungsrat begrüsst sehr, dass aufgrund einer breiten Sensibilisierung von Fachkreisen die SIA-Norm 491 entstanden ist. Er ist der Auffassung, dass damit für Architekten und Planerinnen ein umfassendes Regelwerk zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen und -Immissionen vorliegt. Es wird zu erwägen sein, ob der Norm gesetzliche Verbindlichkeit zukommen soll.

4. Bisherige Aktivitäten des Kantons Basel-Stadt


In beiden Basler Kantonen wird einer möglichst blendfreien und energieeffizienten Beleuchtungs-Infrastruktur bereits heute Rechnung getragen. Konzepte zur Reduktion der Lichtemissionen und Vermeidung von übermässigen Lichtimmissionen wurden von den verantwortlichen Stellen frühzeitig und unter Einbezug von Fachexperten entwickelt und im Sinne des USG umgesetzt. Der Kanton Basel-Stadt berücksichtigt sowohl bei neuen als auch beim Ersatz von alten Strassenbeleuchtungen die Empfehlungen des Bundes zur Vermeidung von Lichtemissionen. Es kann aus Sicht des Schutzes vor übermässigen Lichtimmissionen festgestellt werden, dass die Vorbildfunktion des Kantons beim Betrieb der eigenen Infrastruktur in hohem Masse eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass unnötige Lichtemissionen zu vermeiden und die Lichtemissionen einzuschränken sind. Die Schaffung von eigenen, kantonalen gesetzlichen Grundlagen und Emissionsgrenzwerten drängt sich angesichts der bereits bestehenden Regelungen und Handlungsmöglichkeiten und insbesondere aufgrund der zurzeit laufenden Arbeiten beim Bund sowie beim SIA nicht auf. Der Kanton unterstützt die Überlegungen des Bundes, schweizweit verbindliche Vorgaben zu machen. Damit könnte Rechtssicherheit geschaffen werden, denn Vorgaben zur erlaubten Beleuchtungsstärke (Immissionsgrenzwert) würden es den Behörden erleichtern, Lichtimmissionen auf ihre Übermässigkeit hin zu beurteilen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitta Gerber betreffend „betreffend Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt“ stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin